

## **Ehrungsordnung des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V**

### **§ 1 Ehrungen**

Der BLV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Leichtathletik

- die silberne Ehrennadel des BLV verleihen,
- die goldene Ehrennadel des BLV verleihen,
- den Ehrenteller des BLV verleihen
- den Badenschild des BLV verleihen,
- den Ehrenring des BLV verleihen,
- Ehrenmitglieder ernennen,
- Ehrenpräsidentinnen bzw. Ehrenpräsidenten ernennen.

Ernennung und Verleihung wird durch Urkunde bestätigt.

### **§ 2 Verleihung von Nadeln**

2.1. Die Verleihung der Ehrennadeln des BLV erfolgt für langjährige und verdienstvolle Tätigkeit im BLV oder dem BLV angehörenden Vereinen oder Organisationen.

2.2. Bei Vorschlägen für die Verleihung von Ehrennadeln soll folgende Reihenfolge beachtet und eingehalten werden:

2.2.1. die silberne Ehrennadel des BLV

2.2.2. die silberne Ehrennadel des DLV

2.2.3. die goldene Ehrennadel des BLV

2.2.4. die goldene Ehrennadel des DLV

2.3. Die Verleihung der silbernen Ehrennadel des BLV setzt in der Regel eine mindestens fünfjährige Tätigkeit voraus. Die Verleihung der übrigen Ehrennadeln soll in der Regel erst nach Zeiträumen von jeweils weiteren fünf Jahren möglich sein.

2.4. Die Ehrennadeln können auch an Freunde und Gönner für deren besondere Verdienste um die Leichtathletik und an Vertreter in- und ausländischer Verbände und Vereine, mit denen der BLV Wettkämpfe austrägt oder freundschaftliche Beziehungen pflegt, verliehen werden.

### **§ 3 Verleihung des Ehrentellers**

Der BLV-Ehrenteller wird an Personen verliehen, die sich langjährige besondere Verdienste um die Entwicklung oder der Organisation der badischen Leichtathletik erworben haben. 2

#### **§ 4 Verleihung des Badenschildes**

4.1. Der Badenschild des BLV wird an Persönlichkeiten oder Organisationen verliehen, die sich innerhalb oder außerhalb des Badischen Leichtathletik-Verbandes hervorragende Verdienste um die Förderung, die Entwicklung oder die Organisation der badischen Leichtathletik erworben haben

4.2. Der Badenschild sollte im Verlauf eines Jahres nicht mehr als dreimal verliehen werden.

#### **§ 5 Verleihung des Ehrenringes**

5.1. Der Ehrenring des BLV wird für außergewöhnliche Verdienste um die Leichtathletik an Persönlichkeiten aus besonderem Anlass verliehen.

5.2. Wegen der herausragenden Bedeutung dieser Ehrung sollten grundsätzlich nicht mehr als fünf Personen gleichzeitig Trägerinnen bzw. Träger des BLV-Ehrenringes sein.

#### **§ 6 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied des BLV kann ernannt werden, wer sich durch langjährige Tätigkeit für die Leichtathletik in Baden besondere Verdienste erworben hat.

#### **§ 7 Verleihung der Ehrenpräsidentschaft**

Zur Ehrenpräsidentin, zum Ehrenpräsidenten des BLV können nur nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheidende Präsidentinnen bzw. Präsidenten des BLV ernannt werden.

#### **§ 8 Antrag, Zuständigkeit**

8.1. Die Ernennung zur Ehrenpräsidentin, zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch Beschluss des Verbandstags auf Vorschlag des Verbandsrates.

8.2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie die Verleihung des Ehrenrings erfolgt durch Beschluss des Verbandsrats auf Vorschlag des Präsidiums.

8.3 Die Verleihung der Ehrennadeln, des Ehrentellers und des Badenschildes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

8.4 Antragsberechtigt sind die Vereine, Kreise und Bezirke sowie das Präsidium.

8.5 Der Ehrungsantrag ist unter Verwendung des entsprechenden DLV-Formulars bei der BLV-Geschäftsstelle einzureichen.

#### **§ 9 Aberkennung von Ehrungen**

Die Ehrungen können, soweit sie vom BLV-Verbandstag beschlossen wurden, von diesem und im Übrigen vom BLV-Verbandsrat aberkannt werden, wenn die Geehrten rechtswirksam aus dem BLV, einem seiner Vereine oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen wurden oder in grober Weise gegen Ideale des Sports verstoßen haben.

-

*Diese Ordnung wurde vom BLV-Verbandsrat am 18.03.2023 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.*